

In eigener Sache:

Der AZADI infodienst erscheint regelmäßig. Der Versand erfolgt per E-Mail. Auf Anfrage wird er gegen Kopier- und Portokosten auch per Post verschickt. Gefangene erhalten den infodienst kostenlos. Herausgeber ist AZADI e.V.

AZADI e.V. unterstützt diejenigen Personen nicht-deutscher Herkunft, die in Deutschland im Zuge ihrer politischen Betätigung für das Selbstbestimmungsrecht des kurdischen Volkes mit Strafverfolgung bedroht werden.

Die praktische Arbeit von AZADI ist die finanzielle und politische Unterstützung kriminalisierter Kurdinnen und Kurden.

So können Sie uns unterstützen:

- wenn Sie von Kriminalisierung und Repression gegen Kurd(inn)en erfahren, informieren Sie uns bitte
- werden Sie Fördermitglied,
- spenden Sie.

Kontakt- und Bestelladresse:

AZADI e.V.
Graf-Adolf-Str. 70A
40210 Düsseldorf
Tel. 0211/8 30 2908
Fax 0211/171 14 53
E-Mail azadi@t-online.de
Internet www.nadir.org/azadi/
V. i. S. d. P.: Monika Morres
Layout: Holger Deilke

Spendenkonto:

GLS Gemeinschaftsbank eG
mit Ökobank
BLZ 430 609 67
Kto-Nr. 8 035 782 600

Bericht über die Konferenz der Kampagne TATORT KURDISTAN

Internationale Repressionsstrategie gegen die kurdische Bewegung und die türkische Linke

vom 20. – 22. April 2012 in Köln

Die kurdische Befreiungsbewegung sieht sich als eine der wenigen säkularen emanzipatorischen Kräfte im Mittleren Osten zur Zeit den stärksten Angriffen der letzten Jahre ausgesetzt. Seit den Kommunalwahlen von 2009 wurden im Rahmen der sogenannten KCK-Verfahren über 6000 kurdische PolitikerInnen, JournalistInnen, GewerkschafterInnen und viele weitere Personengruppen inhaftiert. Alle, die den Kriegskurs der AKP-Regierung in der kurdischen Frage kritisieren, laufen in Gefahr, wegen angeblicher Unterstützung des Terrorismus angeklagt und inhaftiert zu werden. Diese Politik seitens der Türkei erfolgt in enger Abstimmung mit der EU und den USA. In Deutschland werden seit 2010 kurdische AktivistInnen erstmalig nach §129b (Mitgliedschaft in einer ausländischen terroristischen Vereinigung) angeklagt. Eine für den 26. November 2011 in Berlin geplante Großdemonstration gegen das PKK-Verbot wurde untersagt. Zunehmend sind Personen, die sich in den kurdischen Vereinen engagieren, mit Abschiebungsandrohungen in die Türkei konfrontiert. Auch die kurdischen Exilmedien stehen im Fokus der Angriffe, wie das de facto-Sende-Verbot für den kurdischen Fernsehsender ROJ TV Anfang dieses Jahres gezeigt hat. Im Rahmen der Kampagne TATORT KURDISTAN wurde auf der Konferenz in Köln die internationale Repressionsstrategie gegen die kurdische Befreiungsbewegung und die türkische Linke analysiert. Ausgerichtet wurde die Konferenz vom Rechtshilfefonds AZADI e.V..

Aktuelle Situation in der Türkei/Kurdistan

Zum Auftakt am Freitag Abend referierte der Historiker und Journalist Dr. Nick Brauns über den Machtkampf zwischen der AKP und den Kemalisten seit der Regierungsübernahme von Ministerpräsident Recep Tayyip Erdogan im Jahre 2002. Die Kraftkonstellationen lassen sich ihm zufolge als Dreieck erfassen mit den Eckpunkten AKP, Kemalisten und der kurdischen Bewegung sowie türkischen Linken. Wurde die AKP anfangs in Deutschland aufgrund ihrer islamischen Wurzeln skeptisch betrachtet, gelang es Erdogan durch eine konsequent wirtschaftsliberale Politik, sich die Unterstützung der EU und USA zu sichern. Den Höhepunkt erreichte der Machtkampf 2007 zwischen AKP und Kemalisten mit der Nominierung von Abdullah Gül als Staatspräsident. Das Militär drohte offen mit einem Putsch. Ende 2007 wurde dann ein Kompromiss

auf Kosten der kurdischen Bewegung geschlossen. Mit Billigung der USA erfolgte Anfang 2008 der als „ZAP-Offensive“ bekannte Einmarsch der türkischen Armee in von der PKK kontrollierte Gebiete im Nordirak, der aber als militärisches Desaster endete. Parallel entledigte sich die AKP mit den beginnenden ERGENEKON-Verfahren der nationalistischen Hardliner unter den Kemalisten. Spätestens seit dem Rücktritt des gesamten Generalstabs 2011 hat die AKP die Auseinandersetzung endgültig gewonnen. Um auch in den von der kurdischen „Partei für Frieden und Demokratie“ (BDP) dominierten kurdischen Gebieten an Einfluss zu gewinnen, startete die türkische Regierung nach den Kommunalwahlen 2009 die sogenannten KCK-Verfahren, in deren Folge aktuell über 6000 Personen aus dem Umfeld der BDP, aber auch JournalistInnen, GewerkschafterInnen, MenschenrechtlerInnen und Intellektuelle inhaftiert sind. Aktuell berichtete Dr. Braun von sich abzeichnenden Spannungen zwischen der Fetullah-Gülen-Bewegung¹⁾ und Teilen der AKP. Dass die AKP nach wie vor auch eine islamistische Agenda betreibt, zeigt die vor kurzem angekündigte Bildungsreform, die den Besuch von Koran-Schulen forciert und wahrscheinlich zu Lasten der Bildung junger Frauen geht.

Strafrechtliche Verfolgung nach §129b

Über die strafrechtliche Verfolgung von Kurdinnen und Kurden in Deutschland wegen ihrer politischen Betätigung berichtete die Hamburger Rechtsanwältin Cornelia Ganten-Lange. Im Mittelpunkt standen die seit 2010 erstmals auch gegen Kurden angestregten Verfahren nach §129b StGB (Mitgliedschaft in einer ausländischen terroristischen Vereinigung). Der Paragraph, bereits 2002 im Rahmen der Antiterrorgesetze ins Strafgesetzbuch aufgenommen, wurde bisher hauptsächlich gegen islamistische

Kreise angewendet. Allerdings sind auch bereits Verfahren gegen Personen nach §129b geführt worden, die von den Anklagebehörden der tamilischen LTTE oder der türkischen DHKP-C zugerechnet wurden. Bezeichnend für den §129b ist, dass er der einzige Strafrechtsparagraf ist, bei dem die Staatsanwaltschaften eine Genehmigung des Bundesjustizministeriums einholen müssen, bevor sie Ermittlungen einleiten können. Diese Ermächtigung wurde im September 2011 generell für Ermittlungen und Anklagen gegen mutmaßliche führende Funktionäre der PKK erteilt. Gegen drei kurdische Personen laufen derzeit Pilotverfahren in Deutschland, eine weitere Person befindet sich in Auslieferungshaft in der Schweiz. Frau Ganten-Lange wies drauf hin, dass die Ermächtigung seitens des Justizministeriums jederzeit ausgeweitet werden kann, so dass jedes politische Engagement für die kurdische Frage in Deutschland von Kriminalisierung betroffen sein kann. Ein weiteres Problem der Verfahren nach §129b liegt darin, dass die zur Last gelegten Straftaten und damit die Beweismittel in der Türkei liegen. In den vorliegenden Strafverfahren werden die betroffenen Personen sowohl für Angriffe der kurdischen Volksverteidigungskräfte (HPG) auf militärische Ziele als auch für Angriffe der sogenannten „Freiheitsfalken Kurdistans“ (TAK) auf Zivilisten verantwortlich gemacht. Letzteres dürfte in den anstehenden Prozessen besonders umstritten sein, weil die PKK jeden Zusammenhang mit den TAK von sich weist. Eine entscheidende Rolle wird in den Pilotverfahren auch spielen, ob die Aktionen der PKK durch das (Kriegs-)Völkerrecht gedeckt sind. Frau Ganten-Lange wies darauf hin, dass sich KCK-Verfahren in der Türkei und die §129b-Verfahren in Deutschland prinzipiell ähnlich sind, da es sich bei beiden um Organisationsdelikte handelt, die keinen individuellen Straftatnachweis erfordern.



Ausländerrechtliche Schikanen gegen Kurdinnen und Kurden

Über ausländerrechtliche Schikanen gegen Kurden berichtete Rechtsanwältin Heike Geisweid, Vorstandsmitglied bei AZADÎ und Vorsitzende von MAF-DAD. Im Rahmen der Antiterrorpakete von 2002 wurden auch gravierende Gesetzesänderungen im Ausländerrecht beschlossen. Die Änderungen betreffen Ausweisungen, Asyl- und Einbürgerungsverfahren. So führt die Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung auch nachträglich zu einer Asylaberkennung wegen „Unwürdigkeit“. Das führt in der Praxis dazu, dass vielen Kurdinnen und Kurden in der BRD das Asylrecht aus genau den Gründen aberkannt wird, wegen denen sie es oft viele Jahre zurück liegend zugesprochen bekommen hatten. Mit der Aberkennung des Asyls ist in der Regel ein Rückfall in die „Duldung“ verbunden, der untersten Stufe im Ausländerrecht. Bei Einbürgerungsanträgen werden von den Ausländerämtern routinemäßig Auskünfte bei den Verfassungsschutzämtern angefordert, zu denen die Antragsteller dann Stellung nehmen müssen. Schon der Besuch von legalen kurdischen Veranstaltungen, Vereinen und Demonstrationen stellt ein Einbürgerungshindernis dar, wenn es nicht bereits lange zurück liegt und die Antragsteller sich ausdrücklich von ihrem früheren politischen Engagement „nachdrücklich“ distanzieren. Für unterstützende Anwältinnen und Anwälte ist es laut Frau Geisweid immer wieder erschreckend festzustellen, wie lückenlos und umfangreich die Überwachung von politisch aktiven Kurden durch den Verfassungsschutz und die polizeilichen Staatsschutzdezernate erfolgt. Ebenfalls hoch problematisch sind die von den Ausländerämtern durchgeführten Sicherheitsbefragungen, bei denen AusländerInnen über ihre Kontakte zu angeblich terroristischen Kreisen ausgeforscht werden. Vielen, die daran teilnehmen, sind die Fragen inhaltlich und sprachlich nicht verständlich, so dass es zu Falschangaben kommt, die dann laut Gesetz zur Ausweisung führen können.

Situation in den türkischen Gefängnissen

Ali Mitil vom „Solidaritätskomitee der Freiheitsgefangenen in Europa“ berichtete – leider auch aus langjähriger eigener Erfahrung – über die Zustände in den türkischen Gefängnissen. Er wies darauf hin, dass die Brutalität

gegen Gefangene noch aus der osmanischen Tradition der Türkei herrühre. Zudem seien viele Mitglieder der Spezialeinheiten, die Anfang der 1990er Jahre für die Ermordung von Oppositionellen verantwortlich waren, später im Strafvollzug eingesetzt worden. Die Zahl der Gefängnisinsassen ist unter der AKP-Regierung dramatisch von 59.000 auf 134.000 gestiegen. Entsprechend stark ist die Überbelegung. So teilen sich beispielsweise 24 Menschen eine 8-Personenzelle, was dazu führt, dass in drei Schichten geschlafen werden muss. Auch die Folterpraxis, zu Beginn der AKP-Regierung in gewissem Maße zurückgegangen, hat in letzter Zeit wieder dramatisch zugenommen, wie nicht zuletzt die Misshandlungen gegen Kinder und Vergewaltigungen von Jugendlichen im Gefängnis von Pozanti gezeigt haben. Und Schwerkranke werden erst kurz vor ihrem Tod aus dem Gefängnis entlassen. Herr Mitil ging auch auf die Einführung der F-Typ Gefängnisse in der Türkei im Jahr 2000 ein. Bei dem über Monate andauernden Hungerstreik gegen die Isolationsgefängnisse kamen 28 Menschen ums Leben und über 600 trugen irreversible gesundheitliche Schäden davon. Um den Widerstand zu brechen, stürmten türkische Sicherheitskräfte am 15. September 2000 unter dem zynischen Stichwort „Operation Rückkehr ins Leben“ die Gefängnisse mit unglaublicher Brutalität. Die Operation erfolgte mit stillschweigender Zustimmung der EU, die im Rahmen möglicher Beitrittsverhandlungen auf der Einführung des Gefängnisystems nach europäischem Vorbild bestanden hat. Um dieses System und die Isolation zu perfektionieren, werden aktuell in Ankara und Istanbul komplette Gefängnisstädte gebaut, auf deren Gelände sich – einem Campus gleich – auch Gerichtsgebäude und Krankenhäuser befinden. Herr Mitil schloss seinen Vortrag mit der Feststellung, dass sich die Repression nach dem 11.



September 2001 unter der Führung der USA zusätzlich verschärft hat. Für die Abschaffung jeglicher Rechtsstaatlichkeit stünden die illegalen CIA-Foltergefängnisse, Guantánamo und auch Imrali.

Öcalan seit acht Monaten in Totalisolation

Mahmut Sakar, der bis zu seiner 2005 erzwungenen Ausreise aus der Türkei Abdullah Öcalan als Rechtsanwalt vertreten hatte, berichtete über die Gefängnisinsel Imrali, wo seit 1999 Abdullah Öcalan gefangen gehalten wird, der zuvor in einem internationalen Komplott verschiedener Geheimdienste aus Kenia entführt worden war. Bis 2009 war Öcalan der einzige Insasse dieses Gefängnis-komplexes, bewacht von 1000 Soldaten. 2009 wurden dann auf Druck europäischer Institutionen fünf weitere PKK-Gefangene zu ihm auf die Insel verlegt.

Nach der Abschaffung der Todesstrafe in der Türkei wurde das Todesurteil gegen Herrn Öcalan in lebenslänglich ohne die Möglichkeit der vorzeitigen Haftentlassung umgewandelt. Über seine Haftbedingungen entscheidet weder ein Gericht noch das Justizministerium, sondern ein gesetzlich nicht existentes Gremium, das direkt dem Nationalen Sicherheitsrat unterstellt ist. Seit Jahren werden die nach internationalem Recht verbrieften Besuche von Verwandten und RechtsanwältInnen bei Abdullah Öcalan willkürlich behindert. Da Imrali für die Besucher nur mit einem eigens dafür vorgesehen Boot zu erreichen ist, wird dessen scheinbarer Defekt häufig als Begründung für die Absage der unerwünschten Besuche genommen. Nach den Parlamentswahlen 2011 hat sich diese Situation extrem verschärft. Nunmehr befindet sich Herr Öcalan seit 8 Monaten in Totalisolation, d.h. es gab weder Besuche bei ihm noch irgendwelche Lebenszeichen. Stattdessen bereitet die AKP-Regierung ein Gesetz vor, das diese Situation rechtlich legitimieren soll und an das deutsche Kontaktsperregesetz zu RAF-Zeiten erinnert. Sowohl in Straßburg als auch in den kurdischen Gefängnissen wurden deshalb kürzlich beendete Hungerstreiks durchgeführt, um das europäische Antifolterkomitee (CTP) und den Europarat auf ihre Verantwortung bezüglich der Haftsituation Öcalans hinzuweisen. Herr Sakar ging auch auf die Verhaftungen nahezu des gesamten Anwältekollektivs zur Verteidigung Öcalans ein, das im Oktober 2011 dieses Jahres im

Rahmen der KCK-Operationen erfolgte und weltweit ohne Beispiel ist.

Herr Sakar arbeitet heute als zweiter Vorsitzender des in Köln ansässigen Vereins für Demokratie und Internationales Recht (MAF-DAD = kurd. Abkürzung für Recht und Gerechtigkeit).

Verfolgung kurdischer Medien

Während die EU-Staaten hin und wieder die Türkei wegen mangelnder Pressefreiheit kritisieren, reagieren sie bezüglich der in Europa erscheinenden kurdischen Medien als Handlanger der Türkei. Darauf wies Nihal Bayram, Journalistin bei der kurdischen Tageszeitung „Yeni Özgür Politika“ (Neue Freie Politik), hin. Sie gab einen Überblick über die Gründung der ersten kurdischen Presseorgane Anfang des letzten Jahrhunderts, um den Kurdinnen und Kurden eine Stimme zu geben. In den 1990er Jahren wurden viele MitarbeiterInnen bei den wenigen kurdischen Medien das Opfer extralegalen Hinrichtungen. Am spektakulärsten in Erinnerung bleibt der Sprengstoffanschlag auf die Redaktionsgebäude der Tageszeitung „Özgür Gündem“ 1994 in Istanbul und Ankara durch Agenten des so genannten „Tiefen Staates“. Auch aktuell stehen die MitarbeiterInnen kurdischer Medien in der Türkei im Fokus von Regierung, Polizei und Justiz. Die meisten der im Rahmen der KCK-Verfahren sich in Haft befindenden Journalistinnen und Journalisten arbeiteten bei kurdischen Zeitungen oder Nachrichtenagenturen. Europa scheint da nicht hintanstehen zu wollen. So wurde die in Europa erscheinende Tageszeitung Özgür Politika 2005 vom damaligen SPD-Bundesinnenminister Otto Schily (ehemaliger RAF-Anwalt und später Abgeordneter der Grünen) wegen angeblicher Propagandatätigkeit für die PKK verboten, wenn auch das Verbot vom Bundesverwaltungsgericht einige



Wochen später wieder aufgehoben wurde.

Erneut versuchte es die deutsche Regierung 2008 mit einem Verbot gegen den aus Dänemark sendenden kurdischen Fernsehsender ROJ TV. Wegen der allgemeinen medienrechtlichen Bedeutung gaben die deutschen Gerichte den Fall zum Europäischen Gerichtshof. Dieser entschied zweischneidig: Das Ausstrahlen eines Fernsehsenders innerhalb der EU darf nur von dem für die Ausstrahlung verantwortlichen Land, hier Dänemark, untersagt werden. Allerdings stünde es Deutschland frei, die Arbeit von ROJ TV auf deutschem Boden zu unterbinden und explizit auch die Ausstrahlung bei öffentlichen Veranstaltungen zu verbieten. „Erfolgreich“ war im Januar dieses Jahres letztendlich ein in Kopenhagen angestrebtes Verfahren gegen den Fernsehsender. Das Gericht verurteilte ihn wegen angeblicher Propaganda für die PKK zu einer empfindlichen Geldstrafe, ohne jedoch die Sendelizenz aufzuheben. Das besorgte dann de facto eine Woche später der in Frankreich ansässige Satellitensender EUTELSAT, indem er den Vertrag mit ROJ TV unter Verweis auf die im Kopenhagener Urteil festgeschriebenen terroristischen Aktivitäten kündigte. Das politische Vorspiel zur Schließung von ROJ TV fand bei der Wahl des damaligen dänischen Ministerpräsidenten Fogh Anders Rasmussen zum NATO-Generalsekretär 2009 statt. Da die Wahl einstimmig erfolgen muss, weigerte sich die Türkei anfangs unter explizitem Verweis auf den aus Dänemark ausstrahlenden Sender, Rasmussen mitzutragen. Unter Vermittlung von US-Präsident Obama wurden dann die faulen Kompromisse geschmiedet, die Anfang dieses Jahres zum Aus für ROJ TV führten. Frau Bayram stellte schließlich den neuen kurdischen Fernsehsender Nuce TV vor, der versucht, die Aufgaben von ROJ TV zu übernehmen.

International koordinierte Repression

Mit den politischen Hintergründen und Absprachen gegen die kurdische Bewegung auf europäischer Ebene befasste sich der Bundestagsabgeordnete der LINKSPARTEI, Andrej Hunko. Er berichtete zum Auftakt über seinen kürzlich zurückliegenden Besuch in der Türkei, wo es ihm gelang, drei Abgeordnete des türkischen Parlaments im Gefängnis zu besuchen. Die von ihm besuchten Abgeordneten der Parteien BDP und CHP waren im Juni 2011 ins Parlament gewählt worden, sind aber bisher widerrechtlich nicht aus dem Gefängnis entlassen worden, um ihre Arbeit aufnehmen zu können. Bei formellen



Treffen zwischen deutschen und türkischen Abgeordneten spielten die politischen Gefangenen in der Türkei keine Rolle, berichtete Herr Hunko aus seiner Erfahrung. Allenfalls trugen CDU-Abgeordnete Bedenken wegen Benachteiligungen von Christen in der Türkei vor. Das konsequente Thematisieren von Menschenrechten in der Türkei wird auch dadurch erschwert, dass CDU/CSU sich aus populistischen Gründen gegen den EU-Beitritt der Türkei aussprechen, was in der Türkei oft als Rassismus wahrgenommen wird. Umgekehrt unterliegen SPD und Grüne der Versuchung, die Situation in der Türkei schön zu reden, um für ihre Position bezüglich des EU-Beitritts bei der Bevölkerung Gehör zu finden. Insgesamt haben sich die Kräfteverhältnisse in der EU in den letzten Jahren geändert. Die Lissabon-Verträge definieren Europa als neoliberales und imperiales Projekt. Die sich seit Jahren hinziehende Finanzkrise tut ihr übriges, dass Menschenrechtsverletzungen in der Türkei wenig Aufmerksamkeit erfahren. Auf EU-Ebene gibt es verschiedene Gremien und Institutionen, die sich unter Sicherheitsaspekten mit der kurdischen Frage befassen. Zum einen wurde der Belgier Gilles de Kerchove 2007 zum Antiterrorismuskoodinator der EU ernannt und leitet regelmäßig Koordinationstreffen, bei denen auch Maßnahmen gegen die PKK besprochen werden. Zum anderen befasst sich EUROPOL mit Sicherheitsaspekten und unterhält umfangreiche Datensammlungen. Der immer wiederkehrende Vorwurf, die PKK finanziere sich durch Drogenhandel, wird von EUROPOL allerdings explizit verneint. Das Gremium EUROJUST soll zukünftig zu einer Art europäischer Staatsanwaltschaft ausgebaut werden. An den regelmäßigen Treffen nehmen auch Vertreter der USA und der Türkei teil. Herr Hunko kritisierte, dass generell die europäischen Agenturen wie etwa auch FRONTEX keiner parlamentarischen Kontrolle unterworfen seien. Als Ausblick in die nahe Zukunft gab er die Einschätzung, dass seitens der EU kaum Druck auf die Türkei in Bezug auf Menschenrechtsverletzungen ausgeübt werde, solange sie als wichtigster Partner für einen potenziellen Krieg gegen Syrien und den Iran gebraucht würde.



Ergebnisse

Dem Sonntag Vormittag war es vorbehalten, in zwei Workshops konkrete Ansätze zu entwickeln, um die Vernetzung und Öffentlichkeitsarbeit gegen die staatliche Repression sowohl in Europa als auch der Türkei zu verbessern. Dazu wurden folgende Beschlüsse gefasst: Das Solidaritätskomitee der Freiheitsgefangenen in Europa und der

Menschenrechtsverein Türkei/ Deutschland (TÜDAY) schließen sich der Kampagne „Demokratie hinter Gittern“ (DHG) an und werden ihre Beiträge (Situation der F-Typ-Gefängnisse in der Türkei / Minimalforderungen der politischen Gefangenen etc.) auf der Website von DHG veröffentlichen.

Anlässlich der bevorstehenden Prozesse gegen kurdische Aktivisten (möglicherweise im Frühsommer), die nach § 129b StGB angeklagt sind, werden Erklärungen und Hintergrundinformationen publiziert. Ferner soll zur Prozessbeobachtung aufgerufen werden.

Die an der Konferenz beteiligten Gruppen unterstützen (Aufruf/Teilnahme) eine voraussichtlich für 23. Juni von verschiedenen Initiativen und Gruppen in Karlsruhe geplante Demonstration gegen Repression und Antiterror-Gesetze.

Am 23. November 2013 soll in Berlin eine Demonstration aus Anlass des 20. Jahrestages des PKK-Betätigungsverbots durchgeführt werden (Gründung eines Vorbereitungskomitees).

Um eine bessere und positivere mediale Präsenz zum Themenkomplex Kurdistan/Türkei/Situation der Kurdinnen und Kurden in Europa, insbes. in Deutschland zu erreichen, sollen künftig mehr Kolumnen, Kommentare und Hintergrundbeiträge u. a. über die politischen Ziele und Vorstellungen der Kurdinnen und Kurden (wie der Modellentwurf einer Demokratischen Autonomie) verfasst werden.

Fazit

Auf der Konferenz wurde aufgezeigt, wie eng und koordiniert die Repression gegen die kurdische Befreiungsbewegung und türkische Linke international erfolgt. Ohne die quantitativen Unterschiede der Verfolgung in der Türkei und Deutschland zu übersehen, zeigen sich doch in den KCK- und §129b-Verfahren ähnliche Denkmuster. Demonstrations- und Medienverbote, Überwachung und Bespitzelung sind in Europa und Kurdistan gleichermaßen auf der Tagesordnung. Während jedoch die Repression in der Türkei auch durch die Beiträge der Kampagne „Demokratie hinter Gittern“ in der deutschen Öffentlichkeit zunehmend kritisch hinterfragt wird, trifft die Kriminalisierung eines Teiles der kurdischen Bevölkerung in Deutschland als „Antiterrorkampf“ nach wie vor auf große Zustimmung der Gesellschaft. Dem gilt es durch die beschlossenen Aktivitäten entgegenzutreten. Erfreulich ist auch, dass durch die Konferenz der Grundstein für eine engere Kooperation zwischen der kurdischen Bewegung und Teilen der radikalen türkischen Linken in Deutschland gelegt wurde.

1 Fethullah Gülen: Hierbei handelt es sich um einen seit langem in den USA lebenden ultranationalistisch-religiösen türkischen Imam, dessen „Bewegung“ (auch Hizmet-„Bewegung“ oder Cemaat genannt) inzwischen systematisch den Polizei-, Geheimdienst- und Justizapparat sowie auf der politischen Ebene die AKP unterwandert hat und als dritte Kraft in der Türkei bezeichnet wird. Zumindest in der Vergangenheit hat Gülen gute Kontakte zu den rechtsextremistischen „Grauen Wölfen“ gepflegt und diese finanziell unterstützt. Das milliardenschwere weit- und weltgespannte Netzwerk aus Bildungseinrichtungen, Privatschulen, Wirtschafts- und Medienkonzernen –z.B. die auflagenstärkste Tageszeitung ZAMAN oder der Fernsehsender ATV – hat sich auch in Deutschland etabliert. So fungiert Fethullah Gülen als Ehrenvorsitzender des Berliner „Forums für interkulturellen Dialog“. In einem Interview des Gülen-Vereins Interkulturelles Dialogzentrum (Idiz e.V.) bezeichnete der Imam die von Kurdinnen und Kurden erhobenen Forderungen nach gleichen politischen und kulturellen Rechten wie der nach muttersprachlichem Unterricht als „respektlose Forderungen“. In einer



Video-Botschaft vom November letzten Jahres rief er zur quasi militärischen Vernichtung von als „Terroristen“ stigmatisierten VertreterInnen der politischen Bewegung der Kurden auf: „Lokalisiert sie, umzingelt sie (...), zerschlagt ihre Einheiten, lasst Feuer auf ihre Häuser regnen, überzieht ihr Klagegeschrei mit noch mehr Wehgeschrei, schneidet ihnen die Wurzeln ab und macht ihrer Sache ein Ende.“ Der Antidemokrat hat bereits die blutigen Militärputsche von 1971 und 1980 als „Rettung des Vaterlandes“ vor „Ungläubigen und Kommunisten“ gerechtfertigt.

Zahlreiche Organisationen, Initiativen und Einzelpersonen haben im Vorfeld einer „deutsch-türkischen Kulturolympiade“ am 28. April in der Frankfurter Festhalle massive Kritik am Organisator dieser Mega-Veran-

staltung, dem in Frankfurt/M. residierenden Verein für Bildungsberatung ACADEMY, geäußert, der dem Netzwerk der Gülen-Bewegung angehört. Friedman Eißler von der Evangelischen Zentralstelle für Weltanschauungsfragen in Berlin ist der Auffassung, dass sich hinter dem „säkularen Anstrich“ eine „religiöse Prägung“ verberge, „die erhebliche Fragen aufwirft“, insbesondere hinsichtlich der Frauenrechte und dem Verhältnis von Staat und Islam.

(Aus: Kl. Anfrage der Fraktion DIE LINKE (BT-Drs. 17/7241); jw v.21.2.12; FR v. 26.4.12; hr-online v. 20.4.12; Pressemitteilung der Kampagne „Demokratie hinter Gittern“ v. 19.4.12 u.a. – <http://demokratiehintergittern.blogspot.de>)



Rechtsanwalt Pradel: Politikverbot gegen Muzaffer Ayata ist rechtswidrig

Im Auftrag seines Mandanten hat der Verteidiger des kurdischen Politikers Muzaffer Ayata am 2. März beim Verwaltungsgericht (VG) Stuttgart beantragt, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen die Verfügung der Stadt Stuttgart vom 10. Februar 2012 wieder herzustellen (§ 80 V VwGO). Diese hatte dem Kurden nicht nur eine politische Betätigung zugunsten der PKK sowie der von dieser „dominierten Organisationen“ verboten, sondern ihm auch untersagt, an öffentlichen politischen Versammlungen und Demonstrationen teilzunehmen, politische Ämter zu übernehmen oder auszuüben, politische Reden zu halten, an Pressekonferenzen teilzunehmen oder Texte zu veröffentlichen.

Die Stuttgarter Ausländerbehörde hatte ihre Verfügung damit begründet, dass der Betroffene die PKK unterstützt habe u. a. durch die Teilnahme an Veranstaltungen oder durch Interviews, die z.B. im „Kurdistan Report“ oder in der Tageszeitung „Yeni Özgür Politika“ (Neue Freie Politik) erschienen seien. Die sofortige Vollziehung dieser Verbotsverfügung war angeordnet worden.

„Die Verfügung der Antragsgegnerin ist rechtswidrig, sie verletzt den Antragsteller in seinen Rechten“, heißt es im Widerspruch. Die ausgesprochenen Verbote und Untersagungen seien „unbestimmt“ und liefen „darauf hinaus, dass dem Antragsteller jegliche Meinungsäußerung und Teilnahme an Veranstaltungen untersagt“ werde.

Es müsse festgestellt werden, dass durch die Verfügung das „Grundrecht“ von Muzaffer Ayata „auf freie Meinungsäußerung (Artikel 2 / Artikel 5 Grundgesetz) eingeschränkt“ werde. Die Behörde habe sich auf die Voraussetzungen für das Verbot,

den § 47 Abs. 1, Zeile 1 und 2 Aufenthaltsgesetzes (AufenthG), bezogen. Doch unabhängig davon, dass „fraglich“ sei, ob diese gesetzliche Regelung überhaupt „verfassungsgemäß“ sei, u.a. weil sie sich ausschließlich gegen AusländerInnen richte, habe die Stadt Stuttgart nicht dargelegt, „wodurch die Voraussetzungen erfüllt sein sollen“.

Die Antragsgegnerin habe behauptet, dass der kurdische Politiker an diversen Veranstaltungen teilgenommen und hierdurch die PKK bzw. deren Nachfolgeorganisationen, die terroristische Vereinigungen seien, unterstützt habe.

Rechtsanwalt Bernhard Pradel führt in seinem Widerspruch weiter aus:

„Bei den Veranstaltungen, an denen der Antragsteller teilgenommen haben soll, handelt es sich sämtlichst offensichtlich um, soweit diese genehmigungsbedürftig waren, genehmigte Veranstaltungen bzw. Veranstaltungen zugelassener Vereine oder Organisationen. Dass durch die Veranstaltungen bzw. durch die Organisationen oder Vereine, die Veranstalter waren und bei denen die Veranstaltungen stattfanden, die PKK unterstützt bzw. gefördert wird, ist von der Antragsgegnerin nicht dargetan, ebenso wenig, wodurch dies seitens des Antragstellers geschehen sein soll. Die verkürzte Angabe der Themen der Veranstaltungen bzw. zusammengefasste Inhalte von Redebeiträgen belegt die Voraussetzungen des § 47 Abs. 1 S. 2 AufenthG nicht. Ebenso wenig ist ersichtlich, wodurch der Antragsteller mit den Interviews eine verbotene Organisation unterstützt oder gefördert haben soll. Bei den Interviews handelt es sich um Meinungsäußerungen des Antragstellers, die grundgesetzlich geschützt sind.“

Dass in der Türkei seit Jahrzehnten ein Konflikt zwischen der kurdischen Bevölkerung, die von türki-

schen Regierungen und Militärmachthabern seit Jahrhunderten unterdrückt wird, existiert, ist Gegenstand der Zeitgeschichte und wird auch von den deutschen Behörden zur Kenntnis genommen und seitens der EU und der deutschen Administration in den Fortschrittsberichten erwähnt und beanstandet. Dass die PKK in dem Kampf des kurdischen Volkes für ein Selbstbestimmungsrecht eine dominierende und prägende Rolle, insbesondere für das betroffene kurdische Volk spielt, ist zur Kenntnis zu nehmen und unbestritten.“

Diese Äußerungen über einen „zeitgeschichtlichen Sachverhalt“ seien auf die grundgesetzlich gewährte Meinungsfreiheit geschützt. Die Stadt Stuttgart habe zudem behauptet, in ihrer Ermessensentscheidung eine „Abwägung“ auch der Interessen von Muzaffer Ayata vorgenommen zu haben; bei der Verbotsverhängung habe das „öffentliche Interesse“ überwogen.

Dieser Einschätzung widerspricht Rechtsanwalt Pradel: „Allein die Behauptung, Ermessen ausgeübt zu haben und zum Nachteil des Betroffenen entschieden zu haben, stellt keine Ermessensausübung dar.“ Hierfür seien vielmehr die „gesamten Umstände zu würdigen und abzuwägen“. Dies sei in der Verfügung jedoch nicht geschehen.

Eine sofortige Vollziehung der Verbotsverfügung sei nur bei einer „eindeutigen Sachlage“ gerechtfertigt, weshalb Muzaffers Verteidiger beantragt hat, die Akten der Stuttgarter Behörde beizuziehen und Akteneinsicht zu gewähren. Danach werde er eine weitere Begründung abgeben.

(Azadi)

Europas gemeinsamer Kampf gegen die PKK

Nachfolgend dokumentieren wir eine schriftliche Frage der Abgeordneten Ulla Jelpke vom 27. März mit der Antwort der Bundesregierung vom 3. April:

„Was beinhalten die vom Ständigen Ausschuss für die operative Zusammenarbeit im Bereich der inneren Sicherheit (COSI) in der Sitzung vom 7. September 2010 bei der Zusammenstellung eines Arbeitsprogramms benannten „Aktionspapiere PKK“, und mit welchem Zeitplan wird dieser Programmpunkt umgesetzt?“

Das Bundesinnenministerium:

„Bei den in der schriftlichen Frage erwähnten „PKK-Aktionspapieren“ handelt es sich um ein Dokument des Rates der Europäischen Union vom 13. Mai 2009 zur „stärkeren Bekämpfung der PKK in Europa“. Ein Zeitplan zur Umsetzung des Dokuments liegt nicht vor. Ratsdokumente werden dem Deutschen Bundestag von der Bundesregierung nach Maßgabe des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung in Angelegenheiten der

Europäischen Union übersandt. Dabei sind bestehende geheimchutzrechtliche Einstufungen und die daraus folgenden Schutzmaßnahmen zu beachten.“

Anklageerhebung nach § 129b StGB gegen Ridvan Ö. und Mehmet A.

Prozess wird vor dem OLG Stuttgart stattfinden

Gegen Ridvan Ö. und Mehmet A. hat die Bundesanwaltschaft (BAW) Anklage nach § 129b Abs. 1 i.V.m. § 129a Abs. 1 StGB (Mitgliedschaft in einer ausländischen terroristischen Vereinigung) vor dem Staatsschutzsenat des Oberlandesgerichts (OLG) Stuttgart erhoben. Beide sollen sich an einer Vereinigung im Ausland beteiligt haben, deren Zwecke und Tätigkeit darauf gerichtet sind, Straftaten des Mordes (§ 211 StGB) oder Totschlags (§ 212 StGB) zu begehen; Ridvan Ö. soll laut BAW zusätzlich der Nötigung „hinreichend verdächtig“ sein.

Mehmet A. (28) sei von Oktober 2009 bis zu seiner Verhaftung im Juli 2011 als hochrangiger Kader der PKK-Jugendorganisation „Komalen Ciwan“ (KC) sowohl in Deutschland als auch in Frankreich tätig gewesen. Ridvan Ö. (29) wiederum habe als dessen Nachfolger bis zu seiner Festnahme im Juli 2011 an der Spitze der KC gestanden und sei ab August 2010 für das Gebiet Stuttgart verantwortlich gewesen. Die Aufgabe beider Beschuldigten habe in der Rekrutierung von Jugendlichen für die PKK-Guerilla sowie der Beschaffung von Geld und Ausweisdokumenten für deren Reisen in den Nordirak bestanden. Ferner seien sie eingebunden gewesen in die „Propaganda- und Schulungsarbeit der Organisation“.

Ridvan Ö. und Mehmet A. wurden beide am 17. Juli 2011 festgenommen – auf dem Flughafen in Düsseldorf und in Freiburg. Seitdem befinden sie sich in U-Haft in der JVA Rheinbach bzw. Karlsruhe.

Seit Frühsommer 2011 ist auch der kurdische Aktivist Metin A. in der Schweiz inhaftiert, dessen Auslieferung nach Deutschland die BAW beantragt hat. Er soll der „Vorgesetzte“ von Ridvan Ö. und Mehmet A. gewesen sein und sieht sich ebenfalls konfrontiert mit einer Anklage nach § 129b. Das Auslieferungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Textidentisch beschreibt die BAW bei allen Beschuldigten den Sachverhalt der Anklageschrift:

„Die Arbeiterpartei PKK strebt einen staatenähnlichen Verbund der kurdischen Siedlungsgebiete in der Türkei, Syrien, Iran und Irak an. Sie verfügt über militärisch strukturierte Guerillaeinheiten, die vorwiegend im Südosten der Türkei Attentate auf türkische Polizisten und Soldaten verüben. Seit 2004 begehen Terrorkommandos der PKK zudem Sprengstoff- und Brandanschläge in türkischen

Großstädten und Tourismuszentren im westlichen Teil des Landes, die in der Zivilbevölkerung zu Verletzten und Todesopfern führten. In Deutschland und anderen Ländern Westeuropas haben ihre Mitglieder vor allem die Aufgabe, Finanzmittel für die Organisation zu beschaffen und Nachwuchs für den Guerillakampf zu rekrutieren.“ Im Falle von Ridvan Ö. und Mehmet A. heißt es ferner: „Die PKK verfügt auch in Europa über eine feste Organisationsstruktur, in die unter anderem ihre Jugendorganisation „Komalen Ciwan“ (KC) eingegliedert ist.“

Insbesondere scheint es der BAW darum zu gehen, den Beweis zu erbringen, dass die seit 2004 existierenden „Freiheitsfalken Kurdistans“ (TAK) als Sondereinheit innerhalb der Volksverteidigungskräfte (HPG) gebildet worden seien, um in der Türkei Anschläge in Großstädten und Touristenzentren zu verüben. Demgegenüber haben sich die TAK, die insbesondere kurdische Jugendliche mobilisieren soll, immer wieder als eine von den HPG unabhängige Organisation dargestellt, weil sie diese als nicht stark genug empfinden. Auch die PKK hat sich mehrfach von der TAK und ihren Anschlägen distanziert. Der Einschätzung der BAW zufolge soll es sich auf beiden Seiten hingegen mehr um eine taktisch motivierte Distanzierung handeln.

Wann das Hauptverfahren gegen die beiden Aktivisten eröffnet wird, ist noch nicht bekannt.

(Azadi)

Vezir T.: Angeklagt auf freiem Fuß

Der Haftbefehl gegen den am 8. Dezember 2011 in Hanau festgenommenen Vezir T., war am 13. Januar dieses Jahres nach einem Haftprüftermin aufgehoben worden, weil das Gericht der Auffassung des Verteidigers gefolgt ist, dass bei dem §129b-Beschuldigten keine Fluchtgefahr besteht. Der Kurde wurde bereits wegen seiner politischen Betätigung im Jahre 2000 zu einer 18-monatigen Freiheitsstrafe verurteilt.

(Azadi)

Ein weiterer Kurde befindet sich in Untersuchungshaft in Hamburg. Auch Ali Ihsan K., der am 12. Oktober 2011 in Hamburg festgenommen wurde,

wird Mitgliedschaft in einer „ausländischen terroristischen Vereinigung“ vorgeworfen. Er soll in der Zeit 2007 – 2008 als mutmaßlicher PKK-Funktionär in Hamburg und für die nördliche Region verantwortlich gewesen sein.

Ali Ihsan K. war bereits mehr als 18 Jahre in der Türkei inhaftiert und dort mehrfach gefoltert.

(Azadi)

Hasan Mohammed A.: Inhaftiert in Lüneburg

In der JVA Lüneburg ist Hasan Mohammed A. in Haft. Als angeblicher Leiter des PKK-Sektors Nord war er im Oktober 2010 in Hannover zunächst festgenommen, jedoch wieder auf freien Fuß gesetzt worden. Als im Verlauf des Jahres 2011 bekannt wurde, dass ein § 129-Verfahren gegen ihn ergebnislos verlaufen war, ist er dennoch im März dieses Jahres in Berlin festgenommen worden.

Die BAW allerdings hat die Übernahme des Verfahrens abgelehnt, so dass Hasan Mohammed A. nun vor dem Landgericht (LG) Lüneburg wegen Rädelsführerschaft in einem verbotenen Verein (Verstoß Vereinsgesetz) angeklagt wird. Weil er über keinen Wohnsitz in der BRD verfügt und deswegen Fluchtgefahr drohe, wird die Haft aufrechterhalten. Derzeit liegt noch keine Anklageschrift vor.

(Azadi)

Misto B. und Serdar N.: Haftbefehle aufgehoben, Verfahren nicht

Zwei Monate nach ihrer Festnahme/Verhaftung, sind am 16. April die Haftbefehle gegen Misto B. und Serdar N. aufgehoben worden und sie konnten die JVA Köln bzw. Wuppertal verlassen. Die Anklage wirft ihnen gemeinschaftlich versuchte Brandstiftung vor. Sie sollen anlässlich des Jahrestages der Verschleppung von Abdullah Öcalan am 15. Februar 1999 von Kenia in die Türkei versucht haben, durch den Einsatz von Molotowcocktails die Redaktionsräume der Tageszeitung „Zaman“ in Köln zu beschädigen. Eine Anklageschrift liegt derzeit noch nicht vor.

(Azadi)

SOLIDARITÄT mit den Betroffenen der 129 a/b Verfahren!

Spendet auf das Solikonto der Roten Hilfe!



Rote Hilfe e.V.
Postfach 3255
37022 Göttingen

Spendenkonto: 19 11 00 462
BLZ.: 440 100 46 Postbank Dortmund
Stichwort: Weg mit § 129 a/b

www.rote-hilfe.de

getroffen werden einige
gemeint sind wir alle!

BAW lässt „mutmaßlichen ehemaligen Finanzchef der PKK in Europa“ festnehmen –

Abdullah S. droht Anklage nach § 129b StGB

Laut Mitteilung der Bundesanwaltschaft (BAW) wurde aufgrund eines Haftbefehls des Bundesgerichtshofs (BGH) der 45-jährige kurdische Aktivist Abdullah S. am 27. April in Köln festgenommen und dem Ermittlungsrichter des Amtsgerichts Köln vorgeführt.

Abdullah S. wird vorgeworfen, von Juni 2003 bis Juni 2004 den PKK-Sektor Mitte geleitet und sich von Mai 2005 bis Juni 2007 in Nordirak aufgehalten zu haben. Danach soll er bis März 2010 mitverantwortlich gewesen sein für das „Wirtschafts- und Finanzbüro“ der PKK in Europa.

Die BAW beschuldigt ihn deshalb, sich als mutmaßliches Mitgliedschaft an der „ausländischen terroristischen Vereinigung PKK“ (§ 129b Abs. 1 i.V.m. § 129a Abs. 1 StGB) beteiligt zu haben.

(PM BAW v. 27.4.2012/Azadi)

19. aktualisierte Auflage

Bundesdeutsche Flüchtlingspolitik und ihre tödlichen Folgen

1993 bis 2011



Menschen flohen vor Verfolgung, Hunger und Elend. Sie fanden hier den Tod.

Die Dokumentation umfaßt Todesfälle und Verletzungen bei Grenzüberquerungen; Selbsttötungen, Selbsttötungsversuche und Verletzungen von Flüchtlingen aus Angst und auf der Flucht vor Abschiebungen; Todesfälle und Verletzungen vor und während Abschiebungen, Mißhandlungen und Folter nach Abschiebungen. Die Zusammenstellung umfaßt auch Brände und Anschläge auf Flüchtlings Sammellager und mehr. Die beschriebenen über 6000 Einzelgeschehnisse machen deutlich, daß die Chance, in der BRD Schutz und Sicherheit zu finden gegen Null läuft.

Einzelfall-Dokumentation
in zwei Heften (570 Seiten)
www.ari-berlin.org

Antirassistische Initiative e.V. – Dokumentationsstelle
New York im Bethanien – Südflügel
Mariannenplatz 2 A – 10997 Berlin
Fon 030 – 617 40 440 – Fax 030 – 617 40 101
eMail: ari-berlin-dok@gmx.de

Kurdinnen und Kurden protestieren auf Schiffen in Köln und Hamburg

Am 15. April haben zehn Kurdinnen und Kurden in Köln auf einem Ausflugsschiff gegen die Menschenrechtsverletzungen in der Türkei und die Totalisolation von Abdullah Öcalan protestiert.

Einen ähnlichen Protest gab es am 19. April auf einer Fähre in Hamburg.

Nach dem Ablegen des Ausflugsdampfers in Köln sollen die Frauen und Männer, die über tickets verfügten, einige Transparente mit dem Bild von Abdullah Öcalan an den Seitenwänden des Schiffes angebracht und den Kapitän in seinem Führerstand aufgefordert haben, ihnen das Verlesen eines Textes über Mikrofon möglich zu machen, was dieser abgelehnt hatte. Die Protestierenden haben sich von der informierten Wasserschutzpolizei widerstandslos abführen lassen. Weder wurde körperliche Gewalt angewandt und erst recht waren die kurdischen Aktivist_innen unbewaffnet.

Sie wurden ins Kölner Polizeipräsidium verbracht, ED-behandelt und am nächsten Tag entlassen.

Möglicherweise müssen sie mit Ermittlungsverfahren wegen Nötigung und Eingriffs in den Schiffsverkehr rechnen.

In Hamburg haben sich acht Männer und Frauen an der Protestaktion auf der Fähre, die mit etwa 60 Fahrgästen besetzt war, beteiligt. Auch hier verliefen das Geschehen und die erhobenen Forderungen ähnlich wie in Köln. Laut Wasserschutzpolizei haben sich die Kurden widerstandslos festnehmen lassen. Der Staatsschutz hat die Ermittlungen übernommen. Laut diverser Zeitungsmeldungen sollen sich die Aktivist_innen wegen gefährlichen Eingriffs in den Schiffsverkehr verantworten müssen.

„Wir hoffen auf Aufmerksamkeit für die Lage der Kurdinnen und Kurden“

Die Protestierenden haben am 20. April eine Erklärung abgegeben, die wir nachfolgend leicht gekürzt dokumentieren:

„Wir haben auf dem Schiff im Hamburger Hafen eine friedliche Protestaktion durchgeführt. Das Ziel war unsere Solidarität mit den Hungerstreikenden in Straßburg und den mehr als 1000 kurdischen hungerstreikenden politischen Gefangenen in der Türkei. [...] Leider werden die schlimmen Menschenrechtsverletzungen gegenüber den Kurdinnen und Kurden in der Türkei hier kaum wahrgenommen. Ungefähr 9000 Politiker_innen sind im Gefängnis, immer wieder werden Zivilisten getötet. Abdullah Öcalan kann seit 8 Monaten von niemand mehr besucht werden. Er ist total isoliert. Wir fordern seine Freilassung und Frieden in Kurdistan.“

AKTION



Unser Protest auf dem Schiff war eine Form zivilen Ungehorsams. Wir haben ein Schiff ausgesucht, weil die Besuche von Anwälten und Verwandten bei Abdullah Öcalan immer wieder verhindert werden und das unter dem Vorwand, dass zuviel Wind wäre oder das Schiff kaputt sei, mit dem die Besucher auf die Gefängnisinsel Imrali wollen.

Wir wollten niemanden in irgendeiner Form Gewalt antun oder Schaden zufügen. Wir bedauern, wie besorgt Mütter und Kinder ausgesehen haben. Das hat uns sehr traurig gemacht. Das hat uns aber auch an die Situation der kurdischen Kinder erinnert. Sie werden oft im Alter von zehn Jahren ins Gefängnis gesteckt, weil sie an Demonstrationen teilnehmen. Vielleicht können die Mütter und Kinder ja verstehen, warum wir diese Aktion gemacht haben, wenn sie wissen, dass die kurdischen Kinder in den Gefängnissen häufig misshandelt und vergewaltigt werden; 2300 Kinder sind dort gerade inhaftiert.

Wir hoffen, mit dieser Aktion in Europa auf positive Weise Aufmerksamkeit auf die schwere Situation zu lenken, in der sich die kurdische Bevölkerung befindet. Auch die Öffentlichkeit und die Politiker in Deutschland haben aufgrund der vielfältigen politischen und gesellschaftlichen Verflechtungen mit der Türkei eine Verantwortung für die Lage der Kurdinnen und Kurden.“

Hungerstreik in Straßburg beendet

Am 1. März begannen 15 kurdische Aktivist_innen einen Hungerstreik in der St. Maurice-Kirche in Straßburg: „Wir haben diesen Hungerstreik gestartet, um den Europarat, das Antifolterkomitee des Europarats (CPT) und andere europäische Institu-

tionen wachzurütteln, die ihre Augen gegenüber den politischen und humanistischen Forderungen der KurdInnen, der verschärften Situation unseres Vorsitzenden Öcalan, den Verhaftungswellen und dem Versuch, einen Krieg gegen eine Person zu wagen, verschlossen halten.“

Nach 52 Tagen haben die kurdischen Aktivist_innen ihren Hungerstreik in Straßburg beendet. Sie wollten mit ihrem Protest die europäische Öffentlichkeit auf die Unterdrückung der Kurden in der Türkei aufmerksam machen und auf die seit acht Monaten anhaltende Totalisolation des auf der Gefängnisinsel inhaftierten PKK-Vorsitzenden Abdullah Öcalan. Zentrales Anliegen der Streikenden war die Aufforderung an das CPT, den PKK-Vorsitzenden auf Imrali aufzusuchen. Zuvor hatten bereits die rund 1500 politischen Gefangenen aus der PKK, die sich teilweise bereits seit Mitte Februar im Hungerstreik befanden, beendet. Für diese Entscheidung ausschlaggebend waren sowohl die Reaktionen der Bevölkerung als auch ein Aufruf der „Gemeinschaft der Gesellschaften Kurdistans“, KCK, gewesen, in dem auf Äußerungen von Öcalan hingewiesen wurde, wonach es möglichst auch in Widerstandsaktionen zu keinen Todesfällen kommen solle. Ziel sei es vielmehr, die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit für die politischen Belange zu erreichen. Die KCK kritisierte auch die inaktive Haltung des Europarates sowie des CPT, durch die die kurdenfeindliche Politik der türkischen Regierung gestärkt würde.

Zehn Tage zuvor hatte Thorbjörn Jagland, Generalsekretär des Europarates, eine erste Stellungnahme zu den Forderungen der Hungerstreikenden in Straßburg und der Türkei abgegeben. Die Institutionen des Europäischen Rates könnten „ihrer Arbeit“ jedoch nur „effektiv nachgehen, wenn auf sie kein äußerer Einfluss oder Druck“ ausgeübt würde. Er rief die Hungerstreikenden dazu auf, ihre Aktion zu beenden, weil sie damit „ihr Leben in Gefahr bringen und weil ihr Streik kontraproduktiv darauf wirkt, was der Europarat diesbezüglich tun“ könne.

(ANF/ISKU/jw v. 14.,15.,23.4.2012/Azadi)

Grenzenlos antirassistisch

Vom 13. bis 22. Juli findet in Köln ein No Border-Camp statt, das durch ein offenes Netzwerk antirassistisch bewegter Gruppen und Aktivist_innen organisiert wird.

Zur Vorbereitung treffen sich alle an dem Camp Interessierten am 2. Juni, 19.00 Uhr, im Autonomem Zentrum Köln-Kalk

(http://az-koeln.org/ai1ec_event/bundesweites-treffen-no-border-camp-koelnindusseldorf-2012)

REPRESSION

Vordergründig scheint die nachfolgende Meldung eine rein spanische Angelegenheit, doch lassen die geplanten Verstöße unserer Meinung nach erahnen, wie europäische Regierungen gedenken, oppositionelles Engagement in dem Maße in den Dunstkreis von Terrorismus zu bringen, je entschlossener sich die Menschen gegen ihre neoliberale Politik zur Wehr setzen.

Spanische Angstmacher vor dem System

Anfang April erklärte der spanische Innenminister Jorge Fernández Díaz gegenüber der bürgerlichen Tageszeitung *La Vanguardia*, dass das Kabinett noch vor dem Sommer eine Gesetzesänderung beschließen werde, nach der die Beteiligung an gewaltsamen Demonstrationen mit Terrorismus gleichgesetzt und hierfür die Mindeststrafe auf zwei Jahre angehoben werden soll. Außerdem soll die Polizei festgenommene Verdächtige in Untersuchungshaft nehmen können. „Schwere Verstöße gegen die öffentliche Ordnung“ würden dann unter den Straftatbestand der „Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung“ fallen. Solche Verstöße wären schon das „Eindringen“ auf einen öffentlichen Platz oder würde als „Behinderung“ gewertet werden, selbst dann, wenn es hierbei nicht zu gewaltsamen Auseinandersetzungen kommt. Auch die Verbreitung von Aufrufen zu „gewalttätigen Veranstaltungen“ im Internet oder sozialen Netzwerken soll unter den Straftatbestand fallen.

Pablo Santolaya von der Universität Alcalá de Henares äußerte zu den Plänen, dass Aufrufe zur Gewalt bereits geahndet würden, doch die Verbreitung eines Demoaufrufs unter Strafe zu stellen, richte sich nicht nur gegen die Magna Charta Spaniens, sondern auch gegen internationale Menschenrechtsabkommen.

Díaz' Kollege in der katalanischen Regionalregierung, Felip Puig, befürwortet diese drastischen Strafrechtsverschärfungen mit den Worten: „Es geht nicht darum, dass mehr Leute ins Gefängnis kommen, sondern darum, dass sie mehr Angst vor dem System haben und nicht so dreist sind.“

Die Vorhaben der beiden Minister richten sich aber nicht primär gegen gewaltsame Demonstrationen, sondern sollen insbesondere auf gewaltfreie Aktionsformen angewendet werden. So sind während eines Generalstreiks am 29. März landesweit mehr als 100 Menschen festgenommen worden. Zwei Studenten, die sich als Streikposten beteiligt hatten, befinden sich immer noch in Haft. Begründung: so könnte deren erneute Beteiligung an Protesten gegen das für Mai geplante Gipfeltreffen der Europäischen Zentralbank in Barcelona verhindert werden. Außerdem sind am 17. April drei Gewerkschafter von Zivilgardisten festgenommen worden, weil sie als Mitglieder einer „organisierten Bande“ am Generalstreik teilgenommen hätten.

Rechtsanwalt Diego de las Barreras von der Rechtsabteilung des Gewerkschaftsbundes CGT: „Es ist neu und gravierend, passiven Widerstand zur Straftat zu erklären, denn bisher tauchte dieser im Strafgesetzbuch nicht auf.“ Der Vorwurf der Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung sei bisher nur in schweren Fällen von Drogenhandel oder Terrorismus angewandt worden.

Spanien hat in Westeuropa den höchsten Anteil an Gefangenen und die durchschnittliche Haftdauer, die sich seit 1996 von neun auf 18 Monate verdoppelt hat, gehört zu den längsten Europas.

(jw v. 20.4.2012/Azadi)

GERICHTSURTEILE

VG Dresden:

Extremismusklausel ist rechtswidrig

Laut einem Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 25. April ist die sogenannte Extremismusklausel zur Gewährung von Fördergeldern für Vereine, die von der Bundesfamilienministerin Kristina Schröder eingeführt worden war, rechtswidrig, weil sie in weiten Teilen unzureichend bestimmt sei.

Gegen die Bestimmung hat das Alternative Kultur- und Bildungszentrum Pirna (Akubiz) gegen den Landkreis Sächsische Schweiz/Osterzgebirge geklagt, der für die Auszahlung von Fördergeldern des Bundes zuständig ist. Der Verein hatte sich geweigert, die Klausel zur Demokratietreue als Bedingung für den Erhalt des Geldes zu unterschreiben.

(jw v. 26.4.2012/Azadi)

VG Düsseldorf: Musik und Tanz dient identitätsstiftender Selbstvergewisserung

Polizeipräsidium hätte Kulturfestival als öffentliche Versammlung werten müssen

Die 18. Kammer des Verwaltungsgerichts (VG) Düsseldorf hat in ihrer Sitzung vom 4. April entschieden, dass das von der Föderation kurdischer Vereine in Deutschland, YEK-KOM, für den 10. September 2011 angemeldete Internationale Kurdische Kulturfestival, das seit 20 Jahren jährlich stattfindet, eine Versammlung im Sinne des Versammlungsgesetzes gewesen wäre. Das Polizeipräsidium Düsseldorf hatte mit der Begründung, dass es sich bei dem Festival „grundsätzlich“ um eine Veranstaltung und nicht um eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel handle, erklärt, dass das Festival aus „Sicherheitsgründen“ nicht in Düsseldorf stattfinden könne. Es müsse als „sonstige Veranstaltung“ gewertet werden und für die sei eine Sondernutzungserlaubnis erforderlich. YEK-KOM solle sich an den Düsseldorfer Oberbürgermeister wenden.

Die Föderation hat jedoch am 19. August Klage erhoben. Ihr Verteidiger legte dar, dass die angemeldete Versammlung das Erfordernis „einer örtlichen Zusammenkunft mehrerer Personen gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung“ im Sinne der höchstrichterlichen Rechtsprechung erfülle.

Der Polizeipräsident hat am 22. März beantragt, die Klage abzuweisen. Er wolle bei seiner Auffassung bleiben, dass das Kulturfest keine Versammlung hätte sein sollen.

In ihrer 9-seitigen Entscheidung führt die Kammer u. a. aus: Das Polizeipräsidium „ist von vornherein von einer ‚gemischten‘ Veranstaltung ausgegangen, ohne der Frage nachzugehen, ob nicht auch die Musik- und Tanzdarbietungen über ihren unterhaltenden Charakter hinaus einen Bezug auf die öffentliche Meinungsbildung im Zusammenhang mit dem türkisch-kurdischen Konflikt aufweisen. Demgegenüber weist der Kläger darauf hin, dass bereits die Aufführung kurdischer Musik und Folklore sowie der Gebrauch der kurdischen Sprache für sich gesehen als politische Statements angesehen werden müssen. Dies trifft nach Ansicht des Gerichts zumindest dann zu, wenn die kulturelle Selbstdarstellung durch Tanz und Gesang – wie hier – in einen sich aus dem Motto der Veranstaltung und den beabsichtigten Redebeiträgen ergebenden Kontext eingebettet ist, in dem es primär um die politische Forderung nach kurdischer Autonomie geht. Musik und Tanz kommt dann eine identitätsstiftende, der kulturellen Selbstvergewisserung die-



nende Funktion zu. Anders als etwa bei einem ‚normalen‘ Popkonzert werden die Besucher hier nicht nur als Musikfreunde, sondern als politisch Gleichgesinnte empfunden, mit denen man sich trifft, um sich durch demonstrative Zurschaustellung der kurdischen Kultur – und damit des kurdischen Volkstums – in der gemeinsamen Überzeugung zu bestärken.“

Ein weiteres Indiz dafür, dass das Festival als Versammlung zu werten sei, ergebe sich laut VG auch eindeutig aus dem Motto „Freiheit für Abdullah Öcalan – Frieden in Kurdistan/Für die demokratische Selbstverwaltung in Kurdistan“. Außerdem erschließe sich aus der Argumentation des Polizeipräsidiums nicht, „aus welchem Grund Grußbotschaften von vornherein nicht auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung zielen können“. Auch für die Vermutung des Beklagten, dass das politische Anliegen der Veranstaltung nur vorge-schoben sei, um in den Genuss der Versammlungsfreiheit zu gelangen, fehle „jeder Anhaltspunkt“.

Weil YEK-KOM – so ihr Verteidiger Frank Jasenski – das Kulturfestival aufgrund der Düsseldorfer Absage nach Köln hat verlegen müssen, seien der Föderation „natürlich finanzielle Nachteile entstanden, so dass die Frage im Raum steht, ob nicht eventuell Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden.“

Das Urteil des Verwaltungsgerichts Düsseldorf ist noch nicht rechtskräftig.

Aktenzeichen: 18 K 4955/11

(Azadi)

ZUR SACHE: TÜRKEI

Anhörung der Linksfraktion zur Menschenrechtssituation in der Türkei

Gäste fürchten Entwicklung des Landes zum Polizeistaat

Unter dem Titel „Quo vadis, Türkei – Menschenrechte und Demokratie oder imperiale Großmacht-politik?“ führte die LINKSFRAKTION am 30. März eine Anhörung im Bundestag durch und hatte hierzu Gewerkschaftsvertreter und Parlamentsabgeordnete aus der Türkei eingeladen. „Die AKP-Regierung hat Kurden, Gewerkschaften und Menschenrechtsaktivisten den Krieg erklärt“, warnte der sozialistische Abgeordnete Levent Tüzel mit Blick auf Tausende politischer Gefangener.

„Die Türkei hat sich zu einem Polizeistaat gewandelt. Der Traum von einer Demokratisierung des Landes unter der AKP-Regierung ist ausgeträumt“, stellte der Vorsitzende der Lebensmittelarbeitergewerkschaft TEK GIDA IS, Mustafa Türkel, fest und warf dem NATO-Mitglied Türkei vor, die imperialistischen Pläne des Westens für den Nahen Osten umzusetzen. Selahattin Demirtas, Vorsitzender der im Parlament vertretenen prokurdischen Partei für Frieden und Demokratie (BDP), Selahattin Demirtas, machte die westlichen Regierungen mitverantwortlich für die Unterdrückung der Kurden und bezog sich hierbei u.a. auch auf den Fall des kurdischen Politikers Muzaffer Ayata, der in Deutschland massiver Repression ausgesetzt sei.

„In der Türkei musst du Türke, Sunnit und Mann sein, um keine Probleme zu bekommen“, äußerte der Vorsitzende der alevitischen Haci-Bektaş-Vereinigung, Ercan Gecmez.

(jw v. 2.4.2012/Azadi)

32 Jahre nach dem Militärputsch: Anführer Evren und Sahinkaya vor Gericht

NATO unterstützte Staatsstreich gegen ArbeiterInnenbewegung und Linke

Am 4. April begann vor dem 12. Hohen Strafgerichtshof in Ankara der Prozess gegen die letzten noch lebenden Verantwortlichen des Militärputsches vom 12. September 1980: den damaligen Chef der Junta und späteren Staatspräsidenten Kenan Evren (94) sowie den Ex-Luftwaffenchef Tahsin Sahinkaya (86). Ihnen droht lebenslängliche Haft wegen Auflösung der verfassungsmäßigen Ordnung.

Dass die beiden Putschanführer nun vor einem Zivilgericht stehen, ist durch eine Verfassungsreform möglich geworden, über die die AKP-Regierung in

einem Referendum zum 30. Jahrestag des Putsches hat abstimmen lassen.

Der Staatsstreich in der Türkei als Frontstaat zur Sowjetunion war von der NATO-Geheimtruppe GLADIO unterstützt worden und ausschließlich gegen die radikale ArbeiterInnenbewegung und linke Organisationen gerichtet. 650 000 Oppositionelle wurden verhaftet, 230 000 von Militärgerichten verurteilt, Hunderte hingerichtet, zu Tode gefoltert oder bei militärischen Operationen liquidiert.

Es folgte das Verbot sämtlicher Parteien.

Rund 500 Organisationen, Einzelpersonen und Institutionen treten heute in dem Prozess als Nebenkläger auf, darunter die AKP-Regierung, die sich in ihrer explizit gewerkschafts- und kurdenfeindlichen Haltung auf die immer noch gültige Putschistenverfassung bezieht und ausgerechnet die faschistischen Grauen Wölfe – Teil der damaligen GLADIO-Truppe – wollen dabei sein, die für den Tod von Tausenden Linken verantwortlich zu machen sind und aus denen sich das spätere „Amt für spezielle Kriegsführung“ rekrutierte, was dem Generalstabschef Kenen Evren direkt unterstand und Teil der türkischen GLADIO-Struktur war.

Aber auch der Gewerkschaftsbund DISK, die prokurdische Partei für Frieden und Demokratie BDP sowie Mitglieder der marxistischen Bewegung Revolutionärer Weg DEV-SOL.

(jw v. 5./6.4.2012/Azadi)

Staatsanwaltschaft fordert 55 Jahre Haft für einen 17-Jährigen

Gegen den 17-jährigen Ferhat E. fordert die Staatsanwaltschaft eine Haftstrafe von 55 Jahren, weil er an drei verschiedenen Aktionen teilgenommen und hierbei sechs Straftaten begangen haben soll. Die Vorwürfe lauten auf „Propaganda für die Organisation“, „Beschädigung öffentlichen Eigentums“ sowie „Teilnahme mit Waffen oder waffenähnlichen Gegenständen an Demonstrationen“. Der einzige Beweis gegen den Jugendlichen, der seit vier Monaten in U-Haft ist, bilden eine anonyme Zeugenaussage sowie die Aussagen von Polizeikräften. Ferner wird Ferhat E. insgesamt für die –verbotene – Demonstration verantwortlich gemacht, obwohl er sich erwiesenermaßen nicht in der Stadt aufgehalten hat.

(ANF/ISKU v. 8.4.2012/Azadi)

Ragip Zarakoğlu aus der Haft entlassen – dennoch als „Terrorhelfer“ angeklagt

Gleichzeitig weitere Aktivisten und Medienvertreter festgenommen

Ragip Zarakoglu, Verleger und Menschenrechtsaktivist, ist am 10. April aus der Haft entlassen worden. Dennoch bleibt er in dem so genannten KCK-Prozess angeklagt, in dem ihm vorgeworfen wird, Mitglied und „Unterstützer einer terroristischen Organisation“ zu sein – gemeint ist hier die verbotene PKK. Ende Oktober war Zarakoglu gemeinsam mit Dutzenden kurdischer Aktivisten, u. a. auch der Politologin Büsra Ersanli, festgenommen worden. Am 2. Juli soll das Hauptverfahren gegen ihn und die anderen Angeklagten im Hochsicherheitsgefängnis von Silivri bei Istanbul eröffnet werden.

Zarakoglu und Ersanli sind zu „Terrorhelfern“ erklärt worden, weil sie an der politischen Akademie der kurdischen „Partei für Frieden und Demokratie“, BDP, die mit 36 Sitzen im türkischen Parlament vertreten sind, Vorträge gehalten hatten. „Alles hier entwickelt sich zunehmend kafkaesk“, hatte Zarakoglu in einem Brief aus dem Gefängnis geschrieben. Im Falle einer Verurteilung drohen ihm 15 Jahre Haft und für Büsra Ersanli, die sich weiterhin in Haft befindet, sind gar 22 Jahre gefordert.

Die Festnahmen lösten sowohl in der Türkei als auch in EU-Ländern großen Protest aus.

Dessen ungeachtet, sind am 10. April erneut 14 Mitglieder sozialistischer und kurdischer Organisationen und Medienvertreter wegen ihrer Teilnahme am verbotenen kurdischen Neujahrsfest NEWROZ festgenommen worden.

(Süddt.Ztg./jw v. 11., 12.4.2012/Azadi)

Ankaras Machtexpansion im Einklang mit westlicher Hegemonialpolitik

Schaffung einer Pufferzone auf syrischem Gebiet geplant

Die militärischen Vorkehrungen für ein Eingreifen der Türkei in den syrischen Bürgerkrieg zugunsten der Aufständischen sind Medienberichten zufolge so gut wie abgeschlossen. [...] Ankara geht es vor allem darum, sich der Zustimmung aus den westlichen Hauptstädten, vor allem aus Washington, zu versichern. [...] Die türkischen Kriegsplaner berufen sich dabei auf Abmachungen, die Ankara mit Damaskus noch im Zeichen der Partnerschaft getroffen hat. So auch auf einen Vertrag aus dem Jahre 1998, in dem sich Syrien verpflichtet, auf seinen Territorien keine Aktionen zuzulassen, welche die Sicherheit der Türkei gefährden konnten. Gemeint waren Aktivitäten der kurdischen PKK. Nun fühlt sich die Türkei durch den syrischen Bürgerkrieg, den sie selbst maßgeblich angeheizt hat, „bedroht“. [...] Damit agiert Ankara wieder im Einklang mit der westlichen Hegemonialpolitik. [...] Mit der Übertreibung des ‚arabischen Frühlings‘ durch den westlichen Interventionismus entstand indes eine Situation, in der die Türkei ihre Machtexpansion erneut in strategischer Allianz mit den Westmächten durchzusetzen versucht. [...] Gedacht ist an die Schaffung einer Pufferzone auf syrischem Gebiet. Das nötige Know how, ungebeten in Nachbarländer einzudringen, hat sich die türkische Armee bei zahlreichen Überfällen auf irakisches Territorium längst erworben. Damals ging es um die Bekämpfung eines Aufstandes, nun um seine Unterstützung.“

(aus dem Kommentar „Türkei vor Einmarsch in Syrien – Der Mann am Bosphorus“ von Werner Pirker, jw v. 12.4.2012/Azadi)



76 Jahre Freiheitsstrafe für sieben Mitglieder der Friedensgruppe

Gegen sieben Mitglieder der Friedensgruppe, die im Oktober 2009 von den Kandil-Bergen des Nordirak und dem Flüchtlings-Camp in Maxmur in die Türkei eingereist waren, wurde nun vom 4. Strafgericht von Diyarbakir eine insgesamt 76-jährige Haftstrafe verhängt. Die Friedensgruppen haben damals den Nordirak verlassen, um zu testen, wie ernst es

Ministerpräsident Tayyip Erdogan mit seiner propagierten Lösung der kurdischen Frage sei. Blieben die Gruppenmitglieder zunächst unbehelligt, änderte sich die Situation, als zehntausende Kurdinnen und Kurden sie triumphal empfingen. Umgehend starteten Politik und Medien eine massive Hetzkampagne, in deren Verlauf es zu Pogromen gegen Kurdinnen und Kurden gekommen ist.

(ANF/ISKU v. 24.4.2012/Azadi)

INTERNATIONAL

Lösung des spanisch-französischen Konflikts um das Baskenland braucht europäisches Engagement

Der Freundeskreis Baskenland im Europäischen Parlament hatte für den 29. März zu einer Veranstaltung in Brüssel eingeladen, in der es um die Frage gegangen ist, wie eine dauerhafte Lösung des Konflikts zwischen dem Baskenland und Spanien sowie Frankreich erreicht werden könnte. Hauptredner war Jonathan Powell, der zu Zeiten des britischen Premierministers Tony Blair dessen Büroleiter gewesen ist. Er gehört gemeinsam mit anderen Persönlichkeiten zu den Unterzeichnern der „Erklärung von Aiete“, die auf einer baskischen Friedenskonferenz vom Oktober 2011 beschlossen worden war. Er plädierte dafür, den in dieser Erklärung festgelegten Zeitplan auch umzusetzen. Alle Beteiligten müssten sich in dieser Frage engagieren. Powell wollte mit

dieser Forderung seine Erfahrungen im nordirischen Friedensprozess einbringen und führte an die spanische Regierung gerichtet u.a. aus: „Sie können einen Konflikt nicht wegwünschen, und Sie können ihn nicht durch polizeiliche Mittel aus der Welt schaffen.“ Es könne nicht darum gehen, inhaltliche Differenzen zwischen ehemaligen Feinden auszuräumen: „We agreed to disagree“. Es müsse das Ziel sein, die Konflikte mit demokratischen und friedlichen Mitteln zu lösen. Dringend nötig sei es, über die Folgen der Auseinandersetzungen zu verhandeln und eine Lösung für die Gefangenen zu finden. Für die Opfer seien Anerkennung und Versöhnung unabdingbar.

Die rund 100 TeilnehmerInnen im Petra-Kelly-Saal des Europäischen Parlaments stimmten darin überein, dass ein Engagement der europäischen Institutionen erforderlich sei, um diesen innereuropäischen Konflikt dauerhaft zu lösen.

(jw v. 2.4.2012/Azadi)

